

Stellungnahme zum Entwurf eines Start-Up-Förderungsgesetzes

(GZ 2023-0.392.393)

vom 16. Juni 2023



**Rat für Forschung und
Technologieentwicklung**

Pestalozzigasse 4 / D1, 1010 Wien

T +43 1 713 14 14 - 0

F +43 1 713 14 14 - 99

E office@rfte.at

FN 252020 v DVR: 2110849

Stellungnahme zum Entwurf eines Start-Up-Förderungsgesetzes (GZ 2023-0.392.393)

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung (RFTE) dankt für die Gelegenheit zur Begutachtung des Entwurfs eines Start-Up-Förderungsgesetzes. Diese Stellungnahme wurde übermittelt an e-recht@bmf.gv.at sowie an das Präsidium des Nationalrates.

Vorwort

Der Rat begleitet und berät seit seiner Etablierung das österreichische Innovationssystem und seine Stakeholder auch zur Gründungsdynamik und zu den (im internationalen Vergleich unterentwickelten) Möglichkeiten österreichischer Startups zur Skalierung. Trotz zuletzt leicht positiver Entwicklungen der Gründungen insgesamt und auch der forschungsintensiven bzw. innovationsbasierten Unternehmen mit Skalierungspotenzial, weisen der FTI-Monitor¹ und der darauf basierende Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit 2023² des RFTE die Leistungsfähigkeit Österreichs in diesem Zusammenhang als auf niedrigem Niveau verharrend aus. Dahinter liegt eine konstante Seitwärtsbewegung der entsprechenden Indikatoren wie etwa der Risikokapitalintensität, während die Innovation Leaders seit 2009 und die EU im Durchschnitt seit 2013 hier gleichzeitig ein ununterbrochenes Wachstum aufweisen. Dies wiegt umso schwerer ob der zentralen Bedeutung skalierender Startups für die Entwicklung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und das Produktivitätswachstum sowie die twin transition in Richtung einer digitalen und nachhaltigen Volkswirtschaft.

Der Rat hat daher gemeinsam mit anderen Stakeholdern wiederholt auf die negativen Effekte einer mangelnden Verfügbarkeit von Risikokapital und vor allem auf das für Startups ungeeignete Gesellschaftsrecht aufmerksam gemacht.

Daher begrüßt der RFTE ausdrücklich die Umsetzung einiger der wichtigsten Punkte der seit einigen Jahren von der Startup-Community geforderten Veränderungen: Schaffung einer neuen, an Startups und innovative KMU gerichtete Kapitalgesellschaftsform „Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG), Gründungserleichterungen durch die Senkung des Stammkapitals auf € 10.000 bei GmbHs und FlexKapG sowie die gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Etablierung einer zeitgemäßen Mitarbeiter:innen-Beteiligungen über die Schaffung von Unternehmenswertanteilen (d.h. stimmlosen Unternehmensanteilen).

»

Der Rat begrüßt ausdrücklich die Umsetzung einiger der wichtigsten, von der Startup Community seit Jahren geforderten Punkte.

¹ Siehe FTI-Monitor, B.4 Gründungen, URL: <https://fti-monitor.rfte.at/B/B.4>

² Siehe Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs 2023, S. 64ff., URL: <https://fti-monitor.rfte.at/docs/pdf/L100012.pdf>

Letzteres sieht der Rat als zentrales Element des nun zur Begutachtung vorliegenden Entwurfs. Damit ist vor allem die so genannte dry income-Problematik durch den Besteuerungsaufschub bis Zufluss gelöst und eine entsprechend optimierte Besteuerung (75 % nach Kapitalertragsteuer, 25 % nach Einkommenssteuer) sowie eine Begünstigung bei Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnnebenkosten vorgesehen. Dies ist wesentlich, um die Mitarbeiterbindung und die Attraktivität österreichischer Startups auch für Investor:innen im internationalen Wettbewerb zu erhöhen.

Darüber hinaus erkennt der Rat ausdrücklich an, dass es gelungen ist, einige Formvorschriften zu modernisieren, insbesondere die Tatsache, dass Anteilsübertragungen und Übernahmemeerklaungen bei Kapitalerhöhungen nicht mehr nur mit Notariatsakt, sondern auch mit einer notariellen oder anwaltlichen Urkunde vorgenommen werden können, wie es auch der RFTE in der Vergangenheit mehrfach gefordert hat.

Aus Sicht des Rates sind für die Erreichung der mit den Maßnahmen verknüpften Ziele u.a. der FTI-Strategie 2030 einige der jetzt vorgelegten Vorschläge allerdings noch verbesserungsbedürftig. Insgesamt sei hier auf die entsprechende Stellungnahme des Rates aus dem Vorjahr verwiesen: „Der Rat betont die Bedeutung der vollumfänglichen Berücksichtigung der Bedarfe der Startup- und Investor:innenszene, wenn es um das Design und die Umsetzung der geplanten neuen Gesellschaftsrechtsform FlexCo/FlexKapG geht.“ Heute erneuert der Rat die Forderung, bei der Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsrechtsform die Bedarfe der Startups in den Vordergrund zu stellen.

Aus Sicht des Rates sind im Einzelnen die folgenden Punkte zu überarbeiten bzw. zusätzlich zu berücksichtigen:

I. Ad § 67a Abs. 2 Z 2 lit. a und b

Die hier definierten Obergrenzen für die Anwendbarkeit der neuen Regelung für die Mitarbeiter:innen-Beteiligung (d.h. nur für Unternehmen mit weniger als 100 Mitarbeiter:innen und/oder € 40 Mio. Umsatz) erscheinen unpassend bzw. arbiträr.

Der Rat regt diesbezüglich an, die Grenzen an die bereits in Verwendung befindlichen Startup-Definitionen anzugleichen, d.h. die Obergrenzen sollten zumindest auf 249 Mitarbeiter:innen und/oder € 50 Mio. Umsatz angehoben werden.

Nach einer Anfangsperiode wäre eine Heraufsetzung auf eine Definition sinnvoll, wie sie etwa das deutsche Zukunftsfinanzierungsgesetz vorsieht, d.h. es sollten Unternehmen inkludiert werden, die maximal 20 Jahre alt sind, mit höchstens 500 Mitarbeiter:innen und € 100 Mio. Umsatz bzw. einer Bilanzsumme von höchstens € 86 Mio., damit auch Scale-ups von diesen Regelungen profitieren.

II. Ad § 67a Abs. 4 Z 2

Die Bedingungen, dass ein Dienstverhältnis mindestens 3 Jahre bestanden haben muss und dass mindestens 5 Jahre ab der erstmaligen Abgabe der Beteiligung vergangen sein müssen, damit Arbeitnehmer:innen die günstigere Besteuerung in Anspruch nehmen können, geht an der Realität der durchaus üblichen Beschäf-

»
Der Rat erneuert die Forderung, bei der Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsrechtsform die Bedarfe von Startups in den Vordergrund zu stellen.

tigungsdauer von 2 Jahren vorbei und verfehlt zudem die intendierte Wirkung der Bindung von Mitarbeiter:innen an das Unternehmen bzw. reduziert die Beteiligung auf diesen möglichen Effekt (zumal die Unternehmen durch die Vinkulierung ohnehin die Möglichkeit haben, steuernd auf eine „angemessene“ Behaltefrist hinzuwirken). Im Fall eines Exits seitens der Gründer:innen vor Ablauf der 5 Jahre würden Arbeitnehmer:innen außerdem ohne ihr Zutun „bestraft“. Die jetzt vorgeschlagenen Fristen berücksichtigen auch nicht, dass die time to exit branchenabhängig stark variiert, d.h. es käme daher zu einer Benachteiligung aller Branchen mit frühen Exit-Zeitpunkten gegenüber jenen mit späteren.

Der Rat regt daher an, die Mindestbeschäftigungsdauer auf 2 Jahre herabzusetzen und darüber hinaus die Fünfjahresfrist ab der ersten Abgabe ersatzlos zu streichen.

Die ursprüngliche Forderung – auch des RFTE –, alle Schritte bei einer Kapitalerhöhung ohne die Hinzuziehung eines Notars zu ermöglichen, dadurch diese Prozesse deutlich zu beschleunigen und die dafür aufzuwendenden Kosten zu senken, sind mit der vorliegenden Lösung nur bedingt erreicht. Die vollständige Handhabung durch Anwälte zu ermöglichen, wäre eine wesentlich bessere Alternative zum jetzigen Vorschlag gewesen.

III. Offene kritische Punkte

Der Rat bedauert insbesondere, dass es nicht gelungen ist, eine Einigung hinsichtlich der folgenden Punkte zu erreichen und entsprechende Änderungen umzusetzen:

- Entfall der materiellen Prüfpflicht durch das Firmenbuchgericht
- Zulässigkeit der englischen Sprache
- Möglichkeit der Durchführung aller Gründungsschritte durch die Gründer:innen selbst ohne zwingende Einschaltung Dritter, d.h. die vereinfachte Gründung ohne Notariatsakt (§ 4 FlexKapGG ist ident zu § 9a GmbHG) bleibt der Ein-Personen-Gründung vorbehalten
- Möglichkeit, sämtliche Eintragungen zum Firmenbuch in schlichter Textform vornehmen zu können

Wenn die Zielsetzungen der FTI-Strategie 2030 erreicht und die entsprechenden Aussagen des aktuellen Regierungsprogramms („Weitere Beschleunigung und Vereinfachung von Unternehmensgründungen, z. B. durch einen Ausbau der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, Einführung einer strukturierten Eingabe in das Firmenbuch und die Ermöglichung von Firmenbuch-Eingaben.“) umgesetzt werden sollen, sind die in dieser Stellungnahme sowie weitere Forderungen und Bedarfe der Startup Community dringend zu adressieren.

Im Interesse von Österreichs Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und Wohlstand empfiehlt der Rat daher, jede Möglichkeit zu prüfen, die aufgezeigten wesentlichen Aspekte im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

»
Im Interesse von Österreichs Wettbewerbsfähigkeit, Standortattraktivität und Wohlstand empfiehlt der Rat, die aufgezeigten Aspekte im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.